



# Eost-Schlesischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstag) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 Th. für das Jahr.

Stück 5.

Kamienitz, den 2. Februar

1854.

**Nº 15.** Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Communal-Stammrollen sofort hier abholen zu lassen und dieselben nach der im Kreisblatte pro 1843, Stück 9, Nº 37, erhaltenen Anleitung ungesäumt zu berichtigen und vorschriftsmäßig zu vervollständigen.

Zugleich ist durch öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde bekannt zu machen, daß alle jungen Männer, welche zu den in diesem Jahre zur Aushebung kommenden Altersklassen gehören, also in den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834 geboren sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder in irgend einem Dienstverhältnisse sich daselbst befinden, sich sofort zur Entragung in die Stammrolle zu melden haben, widrigenfalls sie bei unzureichender Entschuldigung der unterlassenen Meldung ihrer etwaigen Reklamationsgründe verlustig gehen und bei ihrer Dienstanglichkeit vor allen Andern ins Militair werden eingestellt werden.

Bezüglich der Berichtigung der Stammrollen, bei deren Revision im verflossenen Jahre noch immer viele Mängel wahrgenommen worden sind, bemerke ich folgendes: Bei allen denjenigen Individuen, die bereits beim Militair gedient haben, oder gegenwärtig noch dienen, muß in der Stammrolle in der betreffenden Rubrik die erforderliche Notiz gemacht werden; eben so bei allen denjenigen, welche durch bestätigte Invaliden- oder Gestellungsatteste nachweisen, daß sie ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere entbunden sind.

Alle nach der letzten im vorigen Jahre erfolgten Berichtigung der Communal-Stammrollen neu zugebornen Kinder männlichen Geschlechts müssen bei den betreffenden Familien auf Grund der von den Herren Geistlichen zu erbitenden Geburtslisten nachgetragen werden und bei allen Verstorbenen muß angegeben seyn, wann dieselben gestorben. Ferner müssen die zugezogenen männlichen Personen aufgeführt, und bei den inzwischen aus der Gemeinde Verzogenen bemerkt werden, wo sie sich befinden.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß überall das Geburtsdatum richtig angegeben seyn muß, und daß wegen der in fremden Orten geborenen Individuen durch Requisition der betreffenden Ortsbehörden die fehlenden Geburtsdata ermittelt, und eingetragen werden müssen.

Ich weise die Ortsbehörden an, nach den vorstehenden Anordnungen die Stammrollen sofort zu vervollständigen, und bemerke, daß, sollten bei der Revision etwa noch Mängel vorgefunden werden, ich Ordnungsstrafen festsetzen und unmachlich einziehen lassen werde.

Zur Revision der Stammrolle und der Listen A und B sehe ich folgende Termine an, in welchen sich die Herren Gemeindeschreiber Vormittags 8 Uhr hier pünktlich einzufinden haben:  
 den 20. Februar c.: Althammer, Leboschowitz, Smolniz, Boyczow, Latscha, Laszarzowka, Chorinskowiz, Polsdorf, Nachowiz, Gr. und Kl. Sierakowiz, Lona und Lany, Schloß Kieferstädtel, Stadt Kieferstädtel, Kozlow I., II. und III. Anth., Laband, Czechowitz, Alt-Gleiwitz, Niepatschiz und Przyschowka;

den 21. Februar c.: Boguschütz und die Ortschaften der Herrschaft Tost;

den 22. Februar c.: Brzezinka, Elgot v. Gr., Gieraltowiz, Preiswitz, Schönwald, Trynek, Elgot-Zabrze, Deutsch-Zerniz, Nieder- und Ober-Dziersno, Ostropa, Col. Zedlitz, Petersdorf v. W. und st., Col. Neudorf, Zernik v. Gr. und st., Schalscha, Czakanau, Richterdorf, Rzezik, Zdzierz;

den 23. Februar c.: Tworog, Brynek, Hamussel, Koten, Mikoleska, Neudorf Tworog, Polom, Potempa, Schwiniowitz, Wessola, Langendorf, Czarkow, Kieleczka, Otmuchow, Col. Radun, Puiow, Gr.- und Pfälz-Zaolschan, Schwieben, Wischniz, Blaceowitz und Radun;

den 24. Februar c.: Ponischowitz, Niekarm, Niewiesche, Slupsko, Schieroth, Lonzek st., Col. Sabinka, Wojsko I. und II. Anth., Wojsko III. Anth., Zacharzowiz, Bitschin, Ciochowitz, Kliszow, Taischan, Chechlo, Lonia, Wydow, Plawniowitz, Rudno, Rudzieniec;

den 25. Februar c.: Kamieniec, Boyniowitz, Karchowitz, Ziemienciz, Przechlebie, Kiqdzlas, Daschkowitz, Lubek, Jawada, Schwientoschowitz, Koppiniz, Col. Dombrowa, Jasten und Lubie,

Kamieniec, den 25. Januar 1854.

### Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

**Nº 16.** Am 4. Januar ist auf der Chaussee zwischen Peiskretscham und Tost ein Muff gefunden worden. — Der rechtmässige Eigentümer wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen hier zu melden, widrigenfalls mit dem Funde gesetzlich verfahren werden wird.

Kamieniec, den 28. Januar 1854.

### Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

**Nº 17.** In Folge mehrfacher vorgekommener Zweifel über die Ausführung unserer Circular-Verfügung vom 17. December 1852, betreffend die Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät, geben wir mit Bezug auf letztere, und im Einverständniß mit der Direction der gedachten Societät, sämtlichen Herren Landräthen der Provinz Nachstehendes ergebenst zu erkennen.

Nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 sind wir berechtigt, darauf zu halten, daß kein uns rentenpflichtiges Gebäude auch nur eine Zeit lang unversichert bleibe. Wir haben deshalb mit der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction das Abkommen getroffen, daß freiwillige Kündigungen oder Versicherungs-Ermäßigungen der bei ihr versicherten

rentepflichtigen Gebäude erst nach Ertheilung unserer Genehmigung angenommen werden und rechtliche Gültigkeit erlangen.

Es erscheint nun nothwendig, um etwanigen Doppel-Versicherungen vorzubeugen, daß die Herren Kreis-Landräthe, als Organe der Provinzial-Land-Feuer-Societät, in Stand gesetzt werden, gleich unmittelbar ohne Rückfrage bei der Societäts-Direction, die eingehenden freiwilligen Kündigungen oder Ermäßigungs-Anträge anzunehmen, oder wegen der unsererseits mangelnden Genehmigung zurückzuweisen.

Wir ersuchen und ermächtigen daher die Herren Kreis-Landräthe hierdurch, alle freiwilligen Kündigungen oder Ermäßigungs-Anträge, welche hinsichts rentepflichtiger Stellen eingehen, so lange ohne Weiteres als unzulässig zurückzuweisen, als wir dieselben nicht ausdrücklich genehmigt haben, und sämtliche versicherte Kreiseinfassen hiervon mit dem Bemerk zu Kenntniß zu sezen, daß es danach erforderlich werde, jedesmal schon vor Anbringung einer Kündigung oder eines Ermäßigungs-Antrages sich unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zu versichern, um diese dann gleich mit vorlegen zu können. Wir bitten, dieser Bekanntmachung zugleich in unserem Namen die Gröffnung hinzuzufügen, daß wir jene Genehmigung nur dann unzweifhaft ertheilen können und werden, wenn uns mit dem Antrage darauf entweder die schon erfolgte Anmeldung, des versicherten Gebäudes bei einer andern staatlich koncessionirten und von uns öffentlich als zulässig erklärt Versicherungsgesellschaft, so wie die Annahme dieser Anmeldung, nachgewiesen, oder das Vorhandensein eines die Rente hinlänglich sichernden Landbesitzes bei der Stelle, durch ortsgerichtliches Attest oder sonst glaubhaft nach Fläche und Werth dargethan wird.

Die Herren Kreis-Landräthe ersuchen wir, gemäß Verständigung mit der Direction der Provinzial-Land-Feuer-Societät ergebenst, nach vorstehender Gröffnung nicht nur gefälligst zu versfahren, sondern dieselbe auch durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei geben wir, dem Wunsche genannter Direction entsprechend, noch anheim, landräthlicherseits darauf aufmerksam zu machen:

daß jedenfalls die im § 80 des revidirten Reglements vom 1. September v. J. festgesetzten Kündigungsfristen inne gehalten werden müssen, und daß, wenn nach deren Ablauf erst unsere Genehmigung zu Austritten oder Ermäßigungen beigebracht werden sollte, die Assoziaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät noch für das folgende Semester beitragspflichtig bleiben, mit welchen Consequenzen wir unsererseits völlig einverstanden sind.

Breslau, den 7. Januar 1854.

### Königliche Direction der Renten-Bank für Schlesien.

*Ro. Ch.*

An

sämtliche Königliche Landräthe  
der Provinz Schlesien.  
N. 219. 54. R. B.

Vorstehende Verfügung bringe ich Behufs Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß,  
Kamieniec, den 27. Januar 1854.

*Der Königliche Landrath.*  
J. B. v. Raczek.

**Nr. 18.** Zur Unterhaltung der ständischen Irrenanstalten hat das platte Land des Gleiwitzer Kreises pro 1854 732 Th. aufzubringen. Diese sind repartirt und mit Rücksicht auf die bereits erfolgten Vorans- und Einzahlungen mit der Steuer pro Monat Februar e. noch nachstehende Beiträge an die Kreis-Steuer-Kasse in Gleiwitz abzuliefern.

Akk. Sgr. Th.	Akk. Sgr. Th.	Akk. Sgr. Th.
Dominium Althammer 17 2 6	Gem. Kieferstädtel .... 6 11 10	Dom. Ponischowiz .... 12 — —
Gemeinde — 2 —	= Kieleczka ..... — 5 10	= Preiswitz ..... 8 17 10
Dom. Bischin ..... 49 2 6	Dom. Koppiniz ..... 3 25 11	Gem. — ..... 4 2 5
Dom. Blaczewiz ..... 2 21 1	Gem. Koten ..... — 23 2	= Proboszczowiz ..... 2 6 11
Gem. Bohniowiz ..... — 18 7	= Kotlischowiz ..... — 29 11	= Przyschowka ..... — — 3
Gem. Brynnet ..... 1 11 10	= Groß-Kotulin .. — 4 2	= Nachowiz ..... 1 19 —
= Chechlau ..... 1 6 3	= Klein-Kotulin... 1 20 11	= Richtersdorf .... 14 25 9
= Ciochowiz ..... — — 2	Dom. Laband ..... 26 12 8	Dom. Rudziniez ..... — 29 8
Gem. Czakanau ..... — 10 1	Gem. — ..... 1 17 11	= Rehiz ..... 5 16 9
= Czarkow ..... — 12 3	Dom. Langendorf ..... 14 5 5	Gem. Sarnau ..... 2 7 —
= Dombrowska ..... — 10 3	Gem. — ..... 4 25 4	Dom. Schalsha ..... — 9 3
Gem. Nieder-Dziersno 2 7 8	= Laskarzowka ..... 2 11 6	Gem. — ..... — 7 5
Gem. — ..... 1 10 7	= Lonzek Tost ..... — 2 2	Dom. Schwieben ..... 2 21 2
Dom. Ober-Dziersno 1 27 6	= Lonia ..... — 1 25 2	Gem. Schwientowiz ..... — 5 5
Gem. — ..... 1 23 —	Dom. Lubie ..... 8 — 7	= Gr. Shirakowiz 4 25 11
= Eisengießerei ..... 3 24 7	Gem. C. Neudorf Th. 2 4 —	= Kl. Shirakowiz 2 2 10
Dom. Elgotv. Gröling — 2 3	= Neudorf v. W. ... 5 25 3	= Skal ..... — 7 —
Gem. — ..... — 8	= Niewesche ..... — 1 11	= Smolniz ..... 4 4 2
= Elgot Tost ..... 1 4 10	= Dratsche ..... 1 25 4	Dom. Schwientoshowiz 1 29 11
Dom. Elgot Zabrze,... 3 10 9	= Otmoppa ..... 18 6 10	Gem. Schloß Tost... — 3 8
Gem. — ..... — 7 9	= Otmuchow ..... — 10 8	= Trynek ..... 17 19 10
= Giegowiz ..... — 1 9	= Groß-Patschin.. 2 28 8	Gem. Tvorog ..... 2 21 2
Gm. Gieraltowiz ..... — 15 14	= Pawlowiz ..... — 15 7	= Wessola ..... — 5 2
Gem. Hannusik ..... — 19 9	= Petersdorf v. W. 3 14 3	= Klein-Wilkowiz ..... 13 8
Gem. Jochkowiz ..... — 23 9	= Pisarzowiz ..... 2 29 9	Dom. Wonsko III. ... — 8 9
Dom. Jasten ..... — 2 22 3	Dom. Blawniowiz ... — 8 14	Gem. Kręglas ..... 1 26 6
Gem. — ..... — 1 5	Gem. — ..... — 4 1	Dom. Groß-Zaolschan 1 9 5
Dom. Kamieniec ..... 17 22 8	= Bluschniz ..... 1 10 11	Dom. Bi. Ziolschan.. — 2 7
Gem. — ..... — 1 — 8	Gem. Pajow ..... — 6 2	Gem. Jawada ..... 1 17 11
= Schl. Kieferstädtel — 14 3	Gem. Polom ..... 2 — 4	Dom. Zernik v. G.... — 2 2
Dom. Kieferstädtel .... 47 5 11		

Die bereits zu viel eingelieferten Beiträge können gegen Quittung zurückgenommen werden.  
Gleiwitz, den 28. Januar 1854.

**Der Königliche Landrath.**

J. V. v. Raczek.

#### Bekanntmachung.

Der Geheime Kommerzienrath Ruffer zu Breslau beabsichtigte zur Ver vollständigung des Hüttenwerks Viebla bei Rudziniez, Gleiwitzer Kreises, einen Dampfkessel zum Betriebe einer vier- bis sechsfeuerkräftigen Hochdruck-Dampfmaschine anzulegen.

Mit Bezug auf § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis, und fordere ich die-

nigen, welche gegen die fragliche Anlage ein begründetes Widerspruchrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamieniec, den 8. Januar 1854.

**Der Königliche Landrath.**

J. V. v. Raczek.